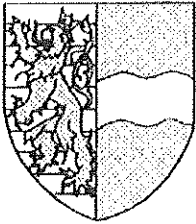


Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates/Extrait du registre aux délibérations du conseil communal

PROVINZ / PROVINCE DE  
Lüttich / Liège

GEMEINDEVERWALTUNG  
ADMINISTRATION COMMUNALE  
Von / de



4770 AMEL

In öffentlicher Sitzung



SITZUNG vom 23. Dezember 2024

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;  
PAUELS A., ARENS F., HEYEN P., JACOBS T., Schöffen;  
WIESEMES S., DURBEN S., SPIES P., MERTES S., COMOTH E.,  
MOLLERS A., CALLES-HENNES N., KRINGELS A.,  
WEIDMANN-WIRTZ K., MÜLLER D., GALLO L., GRÄFE-KOHN  
C., Mitglieder;  
LENTZ J., Generaldirektor.

Gegenstand : Festsetzung der Gebühr auf die zugestellten Städtebauanträge, Städtebaubescheinigungen, Umwelt- und Globalgenehmigungen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 § 1 und 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In Erwägung dessen, dass aufgrund des Gesetzbuches für die Räumliche Entwicklung jeglicher Schriftverkehr in Sachen Städtebauanträge, Städtebaubescheinigungen, Umwelt- und Globalgenehmigungen per Einschreiben zugesandt werden muss, und dadurch der Gemeinde erhebliche Portokosten entstehen;

In Erwägung dessen, dass es angebracht ist, diese Dienstleistungen nicht mehr kostenlos anzubieten und vom Antragsteller zurückzufordern;

In Erwägung dessen, dass der Vorsitzende zwecks Vereinfachung der Verwaltungsarbeit die Anwendung eines Pauschalbetrags zur Berechnung der Gebühr für Städtebauanträge und -bescheinigungen vorschlägt;

In Erwägung dessen, dass die vorliegende Gebühr das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Für das Rechnungsjahr 2025 wird zu Gunsten der Gemeinde für den Versand eines Städtebauantrags, einer Städtebaubescheinigung, einer Umwelt- und Globalgenehmigung eine Gebühr berechnet.

Artikel 2. Die Gebühr für Städtebauanträge und -bescheinigungen wird wie folgt festgelegt:

- Anträge mit 30-Tage-Frist: 50 Euro;
- Anträge mit 75-Tage-Frist: 80 Euro;
- Anträge mit 115-Tage-Frist: 120 Euro.
- Bei Städtebauanträgen, für die ein öffentliches Untersuchungsverfahren erforderlich ist, wird die Gebühr um 100 Euro erhöht.
- Für Städtebaubescheinigungen Nr. 1 wird die Gebühr auf 25 Euro festgelegt.
- Für die Anfertigung von Kopien werden die effektiven Kosten berechnet.

Artikel 3. Die Gebühr für Umwelt- und Globalgenehmigungen wird auf die effektiven Kosten für den Versand festgelegt.

Artikel 4. Die Gebühr ist durch den Antragsteller des Städtebauantrags, der Städtebaubescheinigung, der Umwelt- oder Globalgenehmigung zu entrichten.

Artikel 5. Die erwähnte Gebühr ist im Augenblick der Zustellung der Dokumente zu zahlen. Diese Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 104/161-01 gebucht.

Artikel 6. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 7. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Für den Gemeinderat :

Der Generaldirektor,  
gez. LENTZ J.

Der Vorsitzende,  
gez. WIESEMES E.

Für gleich lautenden Auszug :

Der Generaldirektor,

Der Bürgermeister,

LENTZ J.



WIESEMES E.